

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1398

Gemeinde Aeschi: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 140'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Aeschi wurden im Gebiet um den Burgäschisee um 1948 und um 1973 im Rahmen der Güterzusammenlegung erstellt. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das vom Ingenieurbüro W+H AG, Biberist ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen rund 27.45 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 5 km Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Die Gesamtkosten sind auf 140'000 Franken veranschlagt, davon sind 101'000 Franken beitragsberechtigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt an die pauschal beitragsberechtigten Kosten von 101'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % oder pauschal 25'250 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma vergeben.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Art. 97 LwG (SR 910.1) notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 101'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 25'250 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der eidg. Strukturverbesserungsverordnung ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Aeschi hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt, Wasserbau
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4556 Aeschi
W + H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist